

Kanton Wallis

Gemeinde Fieschertal

## OP – FIESCHERTAL

### Erläuternder Bericht zum Detailnutzungsplan Kieswerk

Homologationsexemplar Mai 2011

Gemeinde Fieschertal

Der Präsident:



Daniel Zeiter

Der Schreiber:



Willy Imhasly

Vom Staatsrate genehmigt  
In der Sitzung vom ..... 21. März 2012

Siegelgebühr: Fr..... 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

BSAP Ingenieure AG  
Bau, Geomatik, Landmanagement  
Brig – Visp – Ulrichen





## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Allgemeines
2. Erläuterungen zum Detailnutzungsplan
3. Verfahren
4. Planungsverlauf

## **ANHANG**

- Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 10. Mai 2006
- Bericht der Dienststelle für Raumplanung vom 24. April 2006
- Reglement mit den Anträgen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens
- Ausschnitt Zonenutzungsplan Mst. 1 : 2'000



## 1. Allgemeines

Gemäss dem Zonenennutzungsplan und dem dazugehörenden Bau- und Zonenreglement von Fieschertal, homologiert vom Staatsrat am 30. Juni 1999, wird für das Kieswerk Fieschertal die Erarbeitung eines Detailnutzungsplanes verlangt.

Der Perimeter des Detailnutzungsplanes umfasst ein Gebiet, das im Zonenennutzungsplan zum Teil als „Gewerbe- und Industriezone“ und zum Teil als „Zone ohne Nutzungszuordnung“ ausgeschieden ist. Das Bau- und Zonenreglement sieht folgende Bestimmungen vor:

*Art. 100 „Detailnutzungsplan Kieswerk“*

*„Die definitive interne Nutzungsverteilung im Kieswerk, innerhalb des Perimeters Detailnutzungsplan, sowie die detaillierten Bedingungen sind in einem Detailnutzungsplan festzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 33 ff kRPG“*

Der vorliegenden Detailnutzungsplan hat zum Ziel, die interne Nutzungsverteilung gemäss Art. 100 des Bau- und Zonenreglements zu konkretisieren.

## 2. Erläuterungen zum Detailnutzungsplan

Der Detailnutzungsplan bezeichnet gemäss Art. 12, Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) für bestimmte Teile des Gemeindegebiets besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im einzelnen.

Mit dem Detailnutzungsplan „Kieswerk“ werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit der Betrieb des Kieswerkes die raumplanerischen und umweltspezifischen Voraussetzungen erfüllt. Der Perimeter des Detailnutzungsplanes wird in drei Nutzungssektoren unterteilt:

- Der Sektor Materialveredelung ist für sämtliche zum Betrieb des Kies- und Betonwerkes notwendigen Gebäude sowie die Flächen zur Lagerung des Rohmaterials sowie der verschiedenen End- und der Zwischenprodukte bestimmt.
- Der Sektor Materialentnahme umfasst den Kiesentnahmehbereich aus dem Wysswasser.
- Der Grünbereich umfasst die bestehende Bestockung innerhalb des Perimeters und soll als wichtiges Landschaftselement erhalten werden.

Weitere Vorgaben für den Betrieb des Kieswerkes ergeben sich aus dem Konzessionsvertrag sowie der Bau- und Betriebsbewilligung.



### 3. Verfahren

Das Verfahren für den Erlass des Detailnutzungsplanes gemäss Art. 33 ff kRPG kann wie folgt dargestellt werden:

1. Öffentliche Auflage des Detailnutzungsplanes mit dem entsprechenden Reglement während 20 Tagen (Art. 34 kRPG)
2. Behandlung allfälliger Einsprachen durch den Gemeinderat und nötigenfalls Bereinigung des Zonen-nutzungsplanes und des Reglemente vor der Einberufung der Urversammlung (Art. 35 kRPG)
3. Beschluss der Urversammlung (Art. 36 KRPG)
4. Öffentliche Auflage der von der Urversammlung beschlossenen Dokumente während 30 Tagen (Art. 37 KRPG)
5. Überweisung der Dokumente an den Staatsrat zur Genehmigung (Art. 38 kRPG)

Der Vorentwurf des Detailnutzungsplanes kann vorgängig dem Staatsrat im Sinne von Art. 33 kRPG zur Vorprüfung eingereicht werden.

### 4. Planungsverlauf

#### Vorarbeiten

- Im Rahmen der Erarbeitung des Detailnutzungsplanes wurden ab dem Jahre 2000 verschiedene Besprechungen zwischen dem Grundeigentümer, der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen durchgeführt bis schliesslich eine für alle Parteien akzeptierten Lösung gefunden wurde.

#### Vorprüfungsentscheid

- Am 10. Mai 2006 hat der Staatsrat im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens den Vorentwurf des Detailnutzungsplanes mit dem dazugehörigen Reglement mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die im Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 24. April 2006 aufgelisteten Änderungs- und Ergänzungsanträge berücksichtigt werden. (vgl. Anhang)

- Die im Mitbericht aufgelisteten Änderungs- und Ergänzungsanträge beinhalten neben kleineren Ergänzungen im Reglement in Bezug auf die Kompensationsmassnahmen folgenden Antrag:

*Da die Kompensationsmassnahmen innerhalb des Perimeters des Detailnutzungsplanes nicht realisierbar sind, beantragt die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL), dass die Genehmigungsbehörde „gestützt auf Art. 18 NHG und Art. 31 Abs. 1a des KNHG von der Gesuchstellerin eine Kaution (Antrag: Fr. 20'000.-) verlangt, mit welcher innert 5 Jahren nach der Homologation des Detailnutzungspanses in Absprache mit der DWL Kompensationsmassnahmen realisiert werden. Die Kaution ist an die DWL zuhanden des Kantonalen des Kantonale Fonds für Natur- und Heimatschutz zu überweisen und wird nach Realisierung einer entsprechenden Ersatzmassnahme zurückgestattet.*

- Im vorliegenden Detailnutzungsplan und dem entsprechenden Reglement sind die vom Staatsrat im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens beantragten Änderungen enthalten.



### Öffentliche Auflage

- Am 20. Nov. 2009 wurde der DNP Kieswerk öffentlich aufgeleget. Es ging die Einsprache vom Gregor u. Ruth Schmidhalter -Volken ein. Die Einsprecher machten insbesondere unzumutbare Staub- und Lärmimmissionen geltend, die durch den Betrieb des Kieswerkes verursacht würden.
- Am 10. Juni 2010 wurde mit Frau Ruth Schmidthalter-Volken eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Im Rahmen dieser Einigungsverhandlung zog die Einsprecherin ihre Einsprache zurück. Die Einsprecher erwarten jedoch, dass auf der Grundlage des DNP ein umweltgerechter und immissionsarmer Betrieb des Kieswerkes durchgesetzt wird.
- Am 23. Juli und 20. August 2010 erfolgte eine zweite öffentliche Auflage mit einer korrigierten Fassung, nachdem mit dem Grundeigentümer eine geringfügige Änderung des Reglementes zum DNP Kieswerk ausgehandelt wurde. Es gingen keine Einsprachen ein.

### Urversammlung

- Am 02. Dezember 2010 hat die Urversammlung den DNP Kieswerk beschlossen.
- Am 24. Dezember wurde der Beschluss der Urversammlung im Amtsblatt publiziert

20.05.2011 / BSAP

## **ANHANG 1**



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

► **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 10. MAI 2006  
Sitzung vom

**DER STAATSRAT,**  
als Vorprüfungsbehörde i.S.v. Art. 33 Abs. 4 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Fieschertal vom 20. November 2000 mit dem Begehr auf Genehmigung im Vorprüfungsverfahren des Vorentwurfs der Teilrevision des Zonennutzungsplans im Bereich des Kies- und Betonwerks Fieschertal (Detailnutzungsplan "Kieswerk" mit dazugehörenden Reglement);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen die Syntheseberichte der Dienststelle für Raumplanung (I. Mitbericht vom 4. April 2002; II. Mitbericht vom 25. Juni 2003, abschliessender III. Mitbericht vom 24. April 2006);

Eingesehen die Stellungnahmen der Einwohnergemeinde Fieschertal (I. Stellungnahme vom 11. März 2003; II. Stellungnahme vom 20. Oktober 2005);

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 4. Mai 2006, womit der abschliessende III. Mitbericht der DRP vom 24. April 2006 der Einwohnergemeinde Fieschertal zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Eingesehen die erwähnten Unterlagen in den Vorprüfungsakten, die integrierenden Bestandteil des vorliegenden Prüfungsberichts im Sinn von Art. 34 Abs. 1 kRPG bilden;

Erwägend, dass die von der Einwohnergemeinde Fieschertal aufgrund dieses Vorprüfungsentscheids zu bereinigenden Planunterlagen die Anforderungen von Art. 47 RPV erfüllen;

Aus diesen Gründen;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

***e n t s c h e i d e t :***

Der Vorentwurf des Detailnutzungsplans "Kieswerk" mit dem dazugehörigen Reglement der Einwohnergemeinde Fieschertal wird im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens genehmigt unter folgenden Vorbehalten:

1. Die von der Dienststelle für Raumplanung im abschliessenden III. Mitbericht vom 24. April 2006 aufgelisteten Änderungs- und Ergänzungsanträge sind zu berücksichtigen. Diese Anträge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Prüfungsberichts.
2. Die Einwohnergemeinde Fieschertal wird darauf behaftet, dass sie diese Abänderungen und Ergänzungen der Planunterlagen vorgängig der öffentlichen Auflage tatsächlich vornimmt.

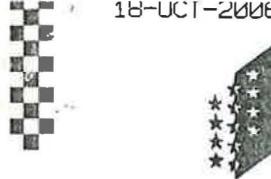
Entscheidgebühr: Fr. 150.--  
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:  
6 Ausz. DFIS  
1 Ausz. FI

## **ANHANG 2**



Dienststelle für  
Innere Angelegenheiten

U/Ref. OW / SNP / DNP  
Fieschertal - 6058  
EB / sg

I/Ref.  
Datum 24. avril 2006

**GEMEINDE FIESCHERTAL**  
**Gesuch um Vorprüfung des Detailnutzungsplanes "Kieswerk"**

Sehr geehrter Herr Dienstchef  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vorprüfung nehmen wir aus raumplanerischer Sicht zu dem Detailnutzungsplan "Kieswerk" auf Gebiet der Gemeinde Fieschertal abschliessend folgendermassen Stellung:

Die Dienststelle für Raumplanung hat zu dem Gesuch um Vorprüfung der Teilrevision des Zonennutzungsplans im Bereich des "Kies- und Betonwerkes Fieschertal" Ihnen am 4. April 2002 sowie am 25. Juni 2003 Stellungnahmen abgegeben. Inhalt der erwähnten Berichte bildeten auch die Vormeinungen der im Rahmen der internen Vernehmlassungen kontaktierten Dienststellen sowie die raumplanerische Beurteilung.

Der hinterlegte Detailnutzungsplan legt die verschiedenen Nutzungssektoren sowie die Bestimmungen innerhalb des homologierten "Perimeters Detailnutzungsplan" fest. Das nun vorliegende Dossier beinhaltet die, anlässlich der Ortsschau und Besprechung vom 24. September 2004 betreffend "Regularisierung des Kieswerkes" zwischen Vertretern der Gemeinde Fieschertal, dem Bauherr sowie der DWL und DUS festgelegten Elemente.

Im Rahmen der abschliessenden Beurteilung des Gesuches um Vorprüfung des zur Diskussion stehenden Detailnutzungsplanes kontaktierten wir erneut die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) sowie die Dienststelle für Umweltschutz, die folgende Stellungnahmen abgaben:

- **Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)**

**Positive Vormeinung mit folgenden Auflagen:**

- **"Reglement zum Detailnutzungsplan Kieswerk"**
- **Art. 9 ist wie folgt zu ergänzen:**

*"... Landschaftselemente erhalten werden: Falls sich das Kieswerk dennoch in Richtung Bestockung "ausdehnt" ist der Gesuchsteller/Betreiber verpflichtet, auf Verlangen der Dienststelle für Wald und Landschaft einen Waldkataster erstellen zu lassen."*

**Zusätzlich sind folgende Punkte aufzunehmen:**

- Der Unterhalt des Zaunes entlang des "Bregerawegs" ist vom Betreiber des Kieswerkes zum Schutz der Wanderer zu gewährleisten.
- Die Reinigung von Fahrzeugen unterliegen den entsprechenden Vorschriften.
- Die Ablagerung von gebrochenem Asphalt in der Gewerbezone nördlich der Strasse ist nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. dazu das Besprechungsprotokoll vom 24. September 2004).

Im Weiteren hält die DWL folgendes fest:

In den Stellungnahmen vom 8. Februar 2001 und 26. Mai 2003 hat die DWL verlangt, dass der Grünstreifen entlang des Bregerawegs mindestens 10 m breit sein soll. Anlässlich der Ortsschau vom 24. September 2004 wurde seitens des Kieswerksbetreibers signalisiert, dass eine Breite des Grünstreifens von 10 m nur schwer möglich sei, dass aber andere Kompensationsmassnahmen realisiert werden können.

Da die Kompensationsmassnahmen innerhalb des Perimeters des Detailnutzungsplanes nicht realisierbar sind, beantragt die DWL, dass die Genehmigungsbehörde "gestützt auf Art. 18 NHG und Art. 31. Abs. 1 a des KNHG von der Gesuchstellerin eine Kaution (Antrag: Fr. 20'000.--) verlangt, mit welcher innert 5 Jahren nach der Homologation des Detailnutzungsplanes in Absprache mit der DWL Kompensationsmassnahmen realisiert werden. Die Kaution ist an die DWL zuhanden des Kantonalen Fonds für Natur- und Heimatschutz zu überweisen und wird nach Realisierung einer entsprechenden Ersatzmassnahme zurückerstattet.

- **Dienststelle für Umweltschutz (DUS)**

**Positive Vormeinung mit folgender Bedingung:**

- Art. 11 im Reglement zum Detailnutzungsplan ist wie folgt zu ergänzen:

"... des Baureglements. **Die bestehenden Bauten und Anlagen (Betonanlage, Baggersee, Wasserentnahme, Betriebslager usw.), welche über keine Baubewilligung verfügen, sind im Rahmen eines umfassenden Baugesuches zu regularisieren.**"

In Bezug auf die Punkte und die zusätzlichen Unterlagen, die im Rahmen des Baubewilligungsdossiers zu beachten, bzw. angepasst oder erbracht werden müssen, verweisen wir auf beiliegende Kopie der Stellungnahme der DNS vom 11. November 2005.

### Raumplanerische Beurteilung

Aus raumplanerischer Sicht ist festzuhalten, dass im Rahmen der Vorprüfung zu dem Detailnutzungsplan "Kieswerk" **unter der Voraussetzung, dass die von den kontaktierten Dienststellen verlangten Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden** (vgl. dazu auch die Berichte unserer Dienststelle vom 4. April 2002 und 25. Juni 2003), eine positive Vormeinung abgegeben werden kann.

Wir hoffen, Ihnen, sehr geehrter Herr Dienstchef, sehr geehrte Damen und Herren, mit diesen Angaben zu dienen und stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen  
**Der Dienstchef**  
  
**René Schwery**

### Beilagen:

- Schreiben der Gemeinde Fiesch vom 20. Oktober 2005
- 1 Ex. Vorprüfung Detailnutzungsplan „Kieswerk“
- 2 Kopien des Protokolls der Besprechung und Ortsschau vom 24. September 2004
- je 2 Kopien der Berichte der DRP vom 4. April 2002 und 25. Juni 2003
- je 1 Kopie der Stellungnahme der DWL vom 4. Januar 2006/11. November 2005, der DUS vom 11. November 2005/6. Dezember 2004
- je 1 Kopie der Stellungnahmen der DUS vom 11. November 2005 und 6. Dezember 2004

## **ANHANG 3**

## REGLEMENT ZUM DETAILNUTZUNGSPLAN KIESWERK

### Art. 1

Bestandteil des Detailnutzungsplanes Der Detailnutzungsplan Kieswerk besteht aus dem vorliegenden Reglement sowie dem dazugehörigen Plan 1:2'000

### Art. 2

Zweck Der Detailnutzungsplan Kieswerk konkretisiert den im Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Perimeter. Er bestimmt im einzelnen die in diesem Perimeter zulässige Nutzung.  
Mit dem Detailnutzungsplan sollen die Grundvoraussetzungen für eine zweckmässige Nutzung des Betriebsareals sowie ein immissionsarmer und landschaftsschonender Bau und Betrieb des Kieswerkes gewährleistet werden.

### Art. 3

Geltungsbereich Das Reglement gilt für das Betriebsareal im Perimeters des Detailnutzungsplanes Kieswerkes zwischen der Kantonsstrasse, dem Wysspaser und dem Bregeraweg.

### Art. 4

Nutzungssektoren Der Perimeter des Detailnutzungsplanes wird in 3 Nutzungssektoren eingeteilt:  
- Materialveredelung  
- Materialentnahme  
- Grünbereich

### Art. 5

Sektor Materialveredelung Im Sektor „Materialveredelung“ sind grundsätzlich die betriebsnotwendigen Gebäude und mobilen Anlagen mit den dazugehörigen Verkehrs- und Umschlagsflächen anzurufen. Die Materialveredelung beinhaltet die Aufarbeitung des Rohmaterials hin bis zu den Endprodukten Beton und Kiessand.  
Im Weiteren dient dieser Sektor der Lagerung des Rohmaterials sowie der verschiedenen End- und Zwischenprodukte, namentlich der Kiessande 0 - 4 mm, 4 - 8 mm, 8 - 15 mm und 15 - 30 mm sowie von Steinblöcken, Strassenbaumaterialien wie Kiessande I und II, Feinplaniematerial, wiederaufbereiteter Asphalt usw.  
Mit einer zweckmässigen Beregnungsanlage muss sichergestellt werden, dass die Staubentwicklung beim gelagerten Material nicht zu einer Beeinträchtigung in der Umgebung führt.

### Art. 6

Sektor Materialentnahme Der Sektor „Materialentnahme“ umfasst das Gebiet des Baggersees mit den Anlagen zur Förderung des Rohmaterials aus dem See.

### Art. 7

Grünbereich Der „Grünbereich“ umfasst die bestehende natürliche Bestockung. Diese muss geschützt und als wichtiges Landschaftselement erhalten werden. **Falls sich das Kieswerk dennoch in Richtung Bestockung ausdehnt ist der Gesuchsteller/Betreiber verpflichtet, auf Verlangen der Dienststelle für Wald und Landschaft einen Waldkataster erstellen zu lassen.**

Art. 8

Umzäunung **Der Unterhalt des Zaunes entlang des „Bregeraweges“ ist vom Betreiber des Kieswerkes zum Schutz der Wanderer zu gewährleisten.**

Art. 9

Nutzungsdauer Nach Aufgabe des Kieswerkbetriebes tritt wieder die Grundnutzung gemäss Zonennutzungsplan in Kraft.

Art. 10

Vorbehalt des Baureglementes Insofern der Detailnutzungsplan keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Baureglementes. **Die bestehenden Bauten und Anlagen (Betonanlage, Baggersee, Wasserentnahme, Betriebslager, usw. ), welche über keine Baubewilligung verfügen, sind im Rahmen eines umfassenden Baugesuches zu regularisieren.**

Art. 11

Inkrafttreten Der Detailnutzungsplan Kiesaufbereitung tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

**Hinweis:**

**Ergänzungen in fett sind Anträge des Staatsrates im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens**

20.05.2011

## **ANHANG 4**

Kanton Wallis

Gemeinde Fieschertal

# OP-FIESCHERTAL

## Zonenplan 1 : 2'000

0 50 100 150m

Ausschnitt Zonennutzungsplan

### Legende:

- |  |                                                                       |  |                                             |
|--|-----------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------|
|  | Dorfzone                                                              |  | Landwirtschaftszone 1                       |
|  | Dorferweiterungszone                                                  |  | Landwirtschaftszone 2                       |
|  | Wohn- und Geschäftszone WG3                                           |  | Geschützte Landwirtschaftszone              |
|  | Wohnzone W3                                                           |  | Ufergehölz                                  |
|  | Wohnzone W2                                                           |  | Weidwald                                    |
|  | Wohn- und Ferienhauszone WFH                                          |  | Schützenswerte Bachufervegetation           |
|  | Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplan                             |  | Schützenswerte Baum- und Strauchgruppen     |
|  | Gewerbe- und Industriezone                                            |  | Wald                                        |
|  | Zone für Stallbauten                                                  |  | Landschaftsschutzzone von lokaler Bedeutung |
|  | Sport- und Erholungszone                                              |  | Gefahrenzone 1                              |
|  | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen                               |  | Gefahrenzone 2                              |
|  | Langlaufloipe                                                         |  | Verkehrsanlagen                             |
|  | Perimeter mit Grundnutzung Kieswerk und Pflicht zu Detailnutzungsplan |  | Gewässer                                    |
|  | Ew und Druckleitung                                                   |  |                                             |
|  | Lärmempfindlichkeitsstufe III                                         |  | Zone ohne Nutzungszuordnung                 |

Vorgeprüft durch den Staatsrat am 19. November 1997

Genehmigt von der Urversammlung am 22. April 1998

Homologiert vom Staatsrat am 30. Juni 1999

Plangrundlage ohne Garantie für Genauigkeit und Vollständigkeit der Grenzen und Flächen

### Raumplanung und Umwelt

J. AUFDEREGGEN, RAUMPLANER ETH/NDS

CH-3900 Brig, Sebastiansplatz 1, Tel. 027 / 924 34 01

Gezeichnet  
Geändert

Datum	Name	Plangrösse
5 - 92	LB	160 x 90
5 - 96		
7 - 97		

